

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

AusfG zum EGÜbk v. 29. Juli 1972, BGBl I 1328, § 13 Abs. 1

Ob im inländischen Anerkennungsverfahren nach Beschwerde-
einlegung eine mündliche Verhandlung anzuordnen ist, ent-
scheidet das Beschwerdegericht nach seinem Ermessen.

BGH, Beschl. v. 22. März 1984 - IX ZB 173/83 - OLG Köln
LG Aachen

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 173/83

BESCHLUSS

in Sachen

des Herrn Josef K [REDACTED],
H [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße 23, H [REDACTED]-O [REDACTED],

	Antragsgegner und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

V [REDACTED] H [REDACTED] B.V., früher V [REDACTED] H [REDACTED]
[REDACTED] N.V., mit Niederlassung und Geschäftssitz in
K [REDACTED]/Niederlande,

	Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:	Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in A [REDACTED] -

- 2 -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 22. März 1984
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Juni 1983 wird kostenfällig zurückgewiesen.

Streitwert: 41 707,03 DM.

G r ü n d e

Die Parteien standen in Geschäftsbeziehung zueinander. Am 1. Februar 1978 erwirkte die Antragstellerin ein Urteil des Gerichtshofes von 's-Hertogenbosch, durch das der Antragsgegner verurteilt wurde, an die Antragstellerin 41 707,03 DM nebst Zinsen wegen gelieferter Waren zu zahlen und einen Teil der Kosten zu tragen.

Der Vorsitzende der 2. Zivilkammer des Landgerichts Aachen hat antragsgemäß die Vollstreckungsklausel für das niederländische Urteil erteilt. Mit der Beschwerde hiergegen machte der Antragsgegner geltend, er habe im Jahre 1977 - nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Maastricht - einen Teilbetrag von 34 731,31 DM sowie 783,34 DM an Kosten bezahlt; hinsichtlich der Zinsansprüche erhob er die Einrede der Verjährung. Er bat zugleich, nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Das Beschwerdegericht wies die Beschwerde des Antragsgegners zurück.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 17 ff. AG EGÜbk vom 29. Juli 1972 - BGBl I 1328). Sie ist statthaft; denn wenn die Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland durch Endurteil ergangen wäre, dann wäre im vorliegenden Falle die Revision hiergegen gegeben (§§ 545 ff ZPO).

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Nach Art. 26 EGÜbk werden die in einem Vertragsstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten grundsätzlich - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen und vom Antragsgegner auch nicht als verletzt gerügten Artikel 27 und 28 EGÜbk - anerkannt. Sie dürfen keinesfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden (Art. 29 EGÜbk). Einwendungen gegen den Anspruch selbst können im Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen nur insoweit geltend gemacht werden, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der ausländischen Entscheidung entstanden sind (§ 14 AG EGÜbk).

Die teilweise Erfüllung, die der Antragsgegner behauptet, soll auf das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Maastricht hin erfolgt sein, lag aber zeitlich vor Erlaß des hier zur Vollstreckung anstehenden Berufungsurteils. Mit diesem Einwand wird der Antragsgegner also durch § 14 AG EGÜbk ausgeschlossen. Das verkennt auch die Rechtsbeschwerde nicht. Sie meint aber, eine urkundlich nachgewiesene und nicht einmal streitige Zahlung müsse dennoch ein Vollstreckungshindernis darstellen. Insoweit müsse dem deutschen Recht zum Durchbruch verholfen werden. Dem kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß die Zahlung von der Antragstellerin keineswegs zugestanden ist, könnte der Antragsgegner auch im Falle eines in der Bundesrepublik gegen ihn ergangenen Urteils Einwendungen gegen den Anspruch selbst



mit der Vollstreckungsabwehrklage nur insoweit geltend machen, als sie auf Gründen beruhen, die erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind (§ 767 Abs. 2 ZPO). Nach deutschem Recht hätte er sich auch nicht auf § 826 BGB berufen können. Denn dazu reicht es nicht aus, daß der strittige Anspruch vor Erlaß des Urteils erfüllt worden ist. Hat der Schuldner es aus Nachlässigkeit versäumt, dies in dem anhängigen Erkenntnisverfahren geltend zu machen, so muß er auch die Vollstreckung aus einem falschen Urteil hinnehmen (BGH Urteil vom 23. Januar 1974 - VIII ZR 131/72 = LM ZPO § 582 Nr. 3). Der Antragsgegner hat im vorliegenden Verfahren aber nicht einmal dargetan, aus welchen Gründen er es versäumt hat, die behauptete teilweise Erfüllung des Klageanspruchs dem niederländischen Berufungsgericht vorzutragen. Die Frage nach einer entsprechenden Anwendung von Grundsätzen des deutschen Vollstreckungsrechts auf das Verfahren nach dem Europäischen Übereinkommen stellt sich hier deshalb gar nicht.

Die Einrede der Verjährung bezüglich eines Teiles der zuerkannten Zinsen greift nicht durch. Zwar gilt die kurze Verjährungsfrist des § 218 Abs. 2 BGB entgegen der Ansicht des Beschwerderichters auch für Zinsen (Staudinger/Dilcher, BGB 12. Aufl. § 218 Rdn. 14). Die Verjährung ist jedoch durch die Einleitung des vorliegenden Verfahrens auf Erteilung der Vollstreckungsklausel am 17. Januar 1979 unterbrochen worden (§ 209 BGB). Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, dauert die Unterbrechung der Verjährung noch fort (§ 211 Abs. 1 BGB).



- 5 -

Schließlich ist der Antragsgegner auch nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Er hatte Gelegenheit, im Beschwerdeverfahren das ihm sachdienlich Erscheinende vorzutragen. Seinem Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung brauchte der Beschwerdeführer nicht stattzugeben. Die Entscheidung darüber stand in seinem Ermessen (§ 13 AG EGÜbk).

Merz

Henkel

Dr. Lang

Gärtner

Winter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)